

Satzung des Diakonievereins der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trautskirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trautskirchen e.V. Er hat seinen Sitz in Trautskirchen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trautskirchen gegebenen Verhältnissen üben. Er will tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Er erfüllt damit Aufgaben der Diakonie der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken-, Behindertenpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Mitgliedschaft, Förderung und Mitarbeit in der Zentralen Diakoniestation im Raum Neustadt/Aisch gGmbH **sowie durch die Förderung des evangelischen Kindergartens Trautskirchen. Anträge zur Unterstützung des Kindergartens bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.**
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
- (2)
 - a) Gemeindemitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trautskirchen,
 - b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 - c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (5) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kirchen austreten, ohne in eine andere einzutreten oder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Vereins

Die Organe der Vereins sind:

- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ausschuss,
- d) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde, sowie durch Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neuhof/Zenn – Trautskirchen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 - b) Entlastung des Ausschusses,
 - c) Wahl des Ausschusses,
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss,

- h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) der Ausschuss besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier/der Kassiererin,
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) drei Beisitzern/innen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder sollen Frauen sein. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins soll in der Regel der Inhaber/die Inhaberin der 1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trautskirchen sein. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses

und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermuttert die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trautskirchen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Trautskirchen, 9. Januar 2003

Geändert bei der Jahreshauptversammlung 24. Januar 2013 sowie bei der Jahreshauptversammlung 22. Januar 2015